



Erleichterungen durch die 35. StVO-Novelle

**Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Gesamtverkehrsplanung und Öffentlicher Verkehr**

**DI Dorian Vavti
Radverkehrsbeauftragter Land OÖ**

35. StVO-Novelle



- Ziel der Gesetzgebung:
Erhöhung der Verkehrssicherheit für den Fuß- und Radverkehr

- § 43 (4a) Geschwindigkeitsbeschränkungen

6. In § 43 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die Behörde kann in Ortsgebieten in Bereichen mit besonderem Schutzbedürfnis wie zB Schulen, Kindergärten, Freizeiteinrichtungen, Krankenhäusern oder Senioreneinrichtungen die gemäß § 20 Abs. 2 erlaubte Höchstgeschwindigkeit verringern, sofern die Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit insbesondere von Fußgängern oder Radfahrern geeignet ist.“

- § 94d (8d) Schulstraße

11. In § 94d wird nach Z 8c folgende Z 8d eingefügt:

„8d. die Bestimmung von **Schulstraßen** einschließlich der Verordnung und Bewilligung von Ausnahmen sowie die Ermächtigung von Personen (§ 76d),“



Geschwindigkeitsbeschränkungen



- § 43 (4a) "*Die Behörde **kann** in Ortsgebieten in Bereichen mit **besonderem Schutzbedürfnis** wie zB Schulen, Kindergärten, Freizeiteinrichtungen, Krankenhäusern oder Senioreneinrichtungen die gemäß § 20 Abs. 2 erlaubte Höchstgeschwindigkeit verringern, sofern die Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit insbesondere von Fußgängern oder Radfahrern **geeignet** ist.*"
- Bereiche mit besonderem Schutzbedürfnis, demonstrative Aufzählung
- Maßnahme muss zur Erhöhung der Verkehrssicherheit von Fußgängern und Radfahrern **geeignet** sein, **nicht erforderlich**. Unfälle sind somit nicht nachzuweisen.



Geschwindigkeitsbeschränkungen



Geschwindigkeitsbeschränkungen

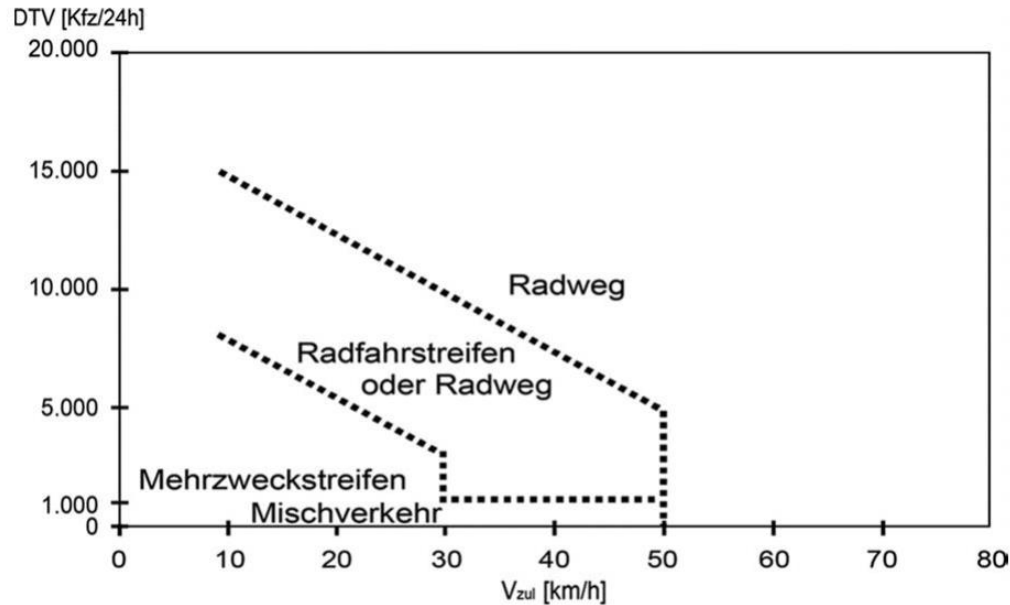
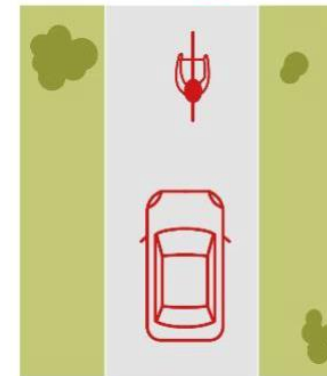
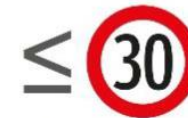


Abbildung 4: Hinweise für den Einsatz von Radfahranlagen auf Hauptradrouten, Verbindungs- und Sammelrouten des Radverkehrs in Abhängigkeit von Verkehrsstärke und Geschwindigkeit (punktuelle Linien: Übergangsbereiche)

Mischen oder Trennen?

Planungsprinzip für sichere Radinfrastruktur

Mischprinzip



Trennprinzip



Geschwindigkeitsbeschränkungen

- Schulumfeld (Laut RVS 03.04.14):
Als Schulumfeld werden die öffentlichen Flächen im Umkreis von ca. **250m** (mindestens jedoch 60 m) zum Schuleingang definiert, wenn diese für Schulwege von Relevanz ist.
- "Kann" – Bestimmung
- Behörde hat Freiheit bei der Gestaltung des Ermittlungsverfahren. Es muss die gesetzliche Voraussetzung geprüft werden.



Geschwindigkeitsbeschränkungen



- Zeitliche Beschränkungen:
Judikatur: Verkehrsbeschränkungen im notwendigen zeitlichen und räumlichen Ausmaß
- Bauliche Umgestaltung?
Anlageverhältnisse sind im Ermittlungserfahren zu berücksichtigen.
- Maßnahmenkatalog des Landes
 - Darstellung und Wirksamkeit von verschiedenen Maßnahmen
 - selbsterklärender Straßenraum
 - Unterlagen in GemNet
 - Nachfragen an Sachverständige





- Mit der 35. STVO-Novelle im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
- Ergänzung von § 94d (8d) die Bestimmung von Schulstraßen
§ 94d = Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 76d Schulstraße
 - Meist auf Schulzeiten begrenzt
z.B 7:30-8:30 und 15:30-16:30
 - gewisse Ausnahmen
in der StVO geregelt
 - der Straßenabschnitt kann mechanisch
abgesperrt werden, etwa mit Pollern
oder Scherengittern.



§ 76d. Schulstraße

(1) Die Behörde kann, wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, dient, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete in der unmittelbaren Umgebung von Schulgebäuden, zu Schulstraßen erklären. Bei der Verordnung ist insbesondere auf Schultage sowie die Tageszeiten von Schulbeginn und Schulende Bedacht zu nehmen.

(2) In Schulstraßen ist der Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon ist der Fahrradverkehr. Krankentransporte, Schülertransporte gemäß § 106 Abs. 10 KFG, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes, Fahrzeuge des Öffentlichen Verkehrs, von Abschleppdiensten, der Pannenhilfe und Anrainer sind zum Zwecke des Zu- und Abfahrens ausgenommen. Die Behörde kann weitere Ausnahmen für Anrainerverkehre festlegen. Die Anbringung mechanischer Sperren durch von der Behörde ermächtigte Personen ist zulässig, sofern der erlaubte Fahrzeugverkehr dadurch nicht am Befahren gehindert wird. Den ermächtigten Personen ist von der Behörde eine Bestätigung über den Umfang der Ermächtigung auszustellen.

(3) In Schulstraßen ist das Gehen auf der Fahrbahn gestattet. Der erlaubte Fahrzeugverkehr darf aber nicht mutwillig behindert werden.

(4) Die Lenker von Fahrzeugen dürfen Fußgänger nicht behindern oder gefährden, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

(5) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass am Anfang und am Ende einer Schulstraße die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 26a und 29) anzubringen sind.

Danke !

